

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Pilz, Freundinnen und Freunde

betreffend Finanzierung von Therapieangeboten für SpielerInnen mit pathologischem oder problematischem Spielverhalten

eingebraucht im Zuge der Debatte über die Regierungsvorlage 657 d.B.: Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz und das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden - Glücksspielgesetz-Novelle 2010 (GSpG-Novelle 2010) (~~784~~ d.B.)

Angesichts der enormen Zunahme der Zahl von Personen mit pathologischem oder problematischem Spielverhalten in den letzten Jahren, hervorgerufen vor allem durch den illegalen Wildwuchs von Spielautomatenlokalen, klagen sowohl betroffene SpielerInnen als auch behandelnde Ärzte über dramatische Engpässe im Angebot von Therapieplätzen.

Das ist insoferne besonders problematisch, als sich für Personen mit Spielsucht häufig nur ein kleines Zeitfenster bietet, in dem sie selbst für den Beginn und die Durchführung einer Therapie Bereitschaft zeigen. Sind dann keine entsprechenden Versorgungsmöglichkeiten vorhanden, kann die Sucht über Jahre hinweg fortbestehen.

Die Gebietskörperschaften haben sich hier bisher säumig gezeigt. Zahlreiche Therapieeinrichtungen können überhaupt nur über Finanzierungen, die sie direkt von großen Glücksspielanbietern erhalten, existieren, was unter Umständen zu schwierigen Interessenkonflikten führen kann.

Es ist daher dringend notwendig, ausreichend finanzielle Mittel und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, um eine flächendeckende Versorgung mit einem ausreichenden Therapieangebot zu gewährleisten. Die Finanzierung soll dabei zweckgebunden aus der Besteuerung von Glücksspielangeboten erfolgen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, alles zu unternehmen, um so bald wie möglich eine flächendeckende ausreichende Versorgung mit Therapieangeboten für Personen mit pathologischem oder problematischem Glücksspielverhalten sicherzustellen, wobei die Finanzierung zweckgebunden aus der Besteuerung von Glücksspielangeboten erfolgen soll.“